



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

20. Jahrgang	Halle (Saale), 18. April 2023	4
--------------	-------------------------------	---

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

- Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des **Überschwemmungsgebietes Schrote** vom Flusskilometer km 0+048 bis km 20+741 58

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Brand- und Katastrophenschutz, militärische Angelegenheiten, Rettungswesen gemäß § 39 (3) Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung am Standort Landeshauptstadt Magdeburg (Primärluftrettung) 59
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Brand- und Katastrophenschutz, militärische Angelegenheiten, Rettungswesen gemäß § 39 (3) Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung am Standort Stadt Landsberg/OT Oppin (Sekundärluftrettung) 59
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im Burgenlandkreis 59
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Li-Cycle Germany GmbH in 39171 Sülzetal OT Osterweddigen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage

zur Rückgewinnung von Rohstoffen aus Lithiumionenbatterien in **39171 Sülzetal OT Osterweddigen, Landkreis Börde** 59

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma AGCO Hohenmölsen GmbH in 06679 Hohenmölsen auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer LNG Satelliten Anlage zur Gasversorgung mit einer Kapazität von 22 t in **06679 Hohenmölsen, Burgenlandkreis** 60

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Kesselhut Entsorgungs GmbH in 06528 Wallhausen/ OT Martinsrieth auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen in **06526 Sangerhausen, Landkreis Mansfeld-Südharz** 60

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des Kommunalservice Landkreis Börde AöR in 39326 Wolmirstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Verbrennung von Deponiegas (Deponiegasfackel) in **39326 Loitsche-Heinrichsberg, Landkreis Börde** 60

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum

Antrag der Firma Wiese Umwelt Service GmbH in 07980 Berga/ Elster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlammvertrags- und Klärschlammverbrennungsanlage mit Phosphatdüngemittelherstellung in **06729 Elsteraue, Burgenlandkreis**

61

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 und § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Agrarenergie Deetz GmbH in 39264 Zerbst OT Deetz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Biogaserzeugung mit Gasaufbereitung in **Deetz im Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

61

- 4. Verwaltungsvorschriften
- 5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

- 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
- 2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

- 1. Landkreise
- 2. Kreisfreie Städte
- 3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die **Haushaltssatzung 2023** des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“
- . Öffentliche Bekanntmachung der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (Aktenzeichen 60206/02-04-03) gemäß Anhang II Teil I Nr. 1.8.5.1. der Verordnung (EU) 2018/848, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/474 zur allgemeingültigen Genehmigung der Verwendung von unbeiztem nicht-ökologischem/nichtbiologischem gebietseigenen Wildsamensaatgut im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL-Richtlinie), RdErl. des MULE vom 7.3.2021 – 64-60129/7.4, Abschnitt 2 Teil B Nr. 5 - Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (mehrfährige Blühstreifen, Blühstreifen, Schonstreifen) vom **03. April 2023**

62

63

A. Landesverwaltungsamt

Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Schrote vom Flusskilometer km 0+048 bis km 20+741

§ 1 Überschwemmungsgebiet

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) wird das Überschwemmungsgebiet Schrote in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.
Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Schrote werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ100) überflutet werden.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet Schrote vom Flusskilometer km 0+048 bis km 20+741 verläuft im Landkreis Börde innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Gemeinde Barleben und der Stadt Wolmirstedt sowie

innerhalb der kreisfreien Stadt Magdeburg.

- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan	Maßstab 1: 50.000 (HQ100)
Lageplan Blatt 1 bis 9	Maßstab 1: 5.000 (HQ100).

Diese 10 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Börde, der kreisfreien Stadt Magdeburg, der Gemeinde Barleben und der Stadt Wolmirstedt vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

- 1. Landeshauptstadt Magdeburg, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
- 2. Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben
- 3. Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben
- 4. Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt

§ 2
Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schrote, veröffentlicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 16.10.2012 soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den 24. 3. 2023

Playe
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 10 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes

Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes Schrote ist Bestandteil des Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Brand- und Katastrophenschutz, militärische
Angelegenheiten, Rettungswesen gemäß § 39 (3)
Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die
Leistungen der Luftrettung am Standort
Landeshauptstadt Magdeburg (Primärluftrettung)**

Die Vereinbarung für den Standort Magdeburg ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Brand- und Katastrophenschutz, militärische
Angelegenheiten, Rettungswesen gemäß § 39 (3)
Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die
Leistungen der Luftrettung am Standort
Stadt Landsberg/OT Oppin (Sekundärluftrettung)**

Die Vereinbarung für den Standort Oppin ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)
für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk
im Burgenlandkreis**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Juli 2023** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Burgenlandkreis Nr. 13

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 17. April 2023 unter www.bund.de sowie unter www.lwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 17. Mai 2023** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes und den Maßgaben der Verordnung über
das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum
Antrag der Li-Cycle Germany GmbH in 39171 Sülzetal
OT Osterweddigen auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur
Rückgewinnung von Rohstoffen aus Lithiumionen-
batterien in 39171 Sülzetal OT Osterweddigen,
Landkreis Börde**

Die Li-Cycle Germany GmbH in 39171 Sülzetal OT Osterweddigen beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Rückgewinnung von Rohstoffen aus
Lithiumionenbatterien**

hier: Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen von 68,5 t/d (Anlage nach Nr. 8.11.2.1 und 8.11.2.4 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV));
Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit Gesamtkapazität von 5.000 t (Anlage nach Nr. 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39171 Sülzetal
OT Osterweddigen,**

Gemarkung: **Osterweddigen,**
Flur: **3,**
Flurstücke: **2/93, 2/98, 2/99, 2/123, 2/124, 2/125,
2/126, 2/127, 2/135, 2/136, 2/137,
2/138.**

Das Vorhaben wurde am **09.01.2023** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass **kein Erörterungstermin am 20.04.2023** stattfindet.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung § 7 UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
AGCO Hohenmölsen GmbH in 06679 Hohenmölsen
auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und Betrieb einer LNG Satelliten Anlage zur
Gasversorgung mit einer Kapazität von 22 t in
06679 Hohenmölsen, Burgenlandkreis**

Die AGCO Hohenmölsen GmbH in 06679 Hohenmölsen beantragte mit Schreiben vom 09.11.2022 (Posteingang 11.11.2022) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur

**Gasversorgung
mit einer Kapazität von 22 t**

auf dem Grundstück in **06679 Hohenmölsen,**

Gemarkung: **Webau**
Flur: **3,**
Flurstücke: **57/26, 103, 445.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der nächstgelegenen

- Wohnbebauung,
- Kulturdenkmäler sowie
- Naturschutzgebiete mit dem Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Entscheidung über den Erörterungstermin im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Firma Kesselhut Entsorgungs GmbH in 06528
Wallhausen/ OT Martinsrieth auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen
Abfällen in 06526 Sangerhausen,
Landkreis Mansfeld-Südharz**

Die Firma Kesselhut Entsorgungs GmbH in 06528 Wallhausen/ OT Martinsrieth beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen
Abfällen**

hier:

- **Erhöhung der zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen von insgesamt 45,32 t auf insgesamt 85,389 t durch die Erhöhung der zeitweiligen Lagerung von Schlämmen aus Öl-/ Wasserabscheidern (13 05 02*) von 19,931 t auf 40 t und die zusätzliche zeitweilige Lagerung von Bearbeitungsschlämmen, die gefährliche Stoffe enthalten (12 01 14*) mit 20 t**
- **Errichtung einer Anlage zur chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen zur Trennung von Schlämmen aus Öl-/ Wasserabscheidern (13 05 02*) in Fest- und Flüssigphase mit einer Kapazität von 20 t/d**

(Anlage nach Nr. 8.12.1.1 und 8.8.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **06526 Sangerhausen,**

Gemarkung: **Sangerhausen,**
Flur: **17,**
Flurstück: **269**
Flur: **20,**
Flurstück: **444.**

Das Vorhaben wurde am **17.01.2023** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin **nicht** stattfindet.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 7 UVPG im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
des KommunalSERVICE Landkreis Börde AöR in 39326
Wolmirstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung einer Anlage zur
Verbrennung von Deponiegas (Deponiegasfackel) in
39326 Loitsche-Heinrichsberg, Landkreis Börde**

Der KommunalSERVICE Landkreis Börde AöR in 39326 Wolmirstedt beantragte mit Schreiben vom 01.08.2022 (PE 22.08.2022) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Verbrennung von Deponiegas
(Deponiegasfackel)**

hier: Errichtung einer neuen RTO-Anlage zur Entsorgung von Deponiegas

auf den Grundstücken in **39326 Loitsche-Heinrichsberg**,

Gemarkung: **Loitsche**,
Flur: **3**,
Flurstücke: **1638, 1426, 1424, 1644, 1648, 1422, 1647, 1650, 1656, 53, 57, 60, 64/3, 1099/33**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG i.V.m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Durch das Vorhaben sind keine Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, keine Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG und keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG betroffen.
- Der Vorhabensbereich erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten.
- Durch das Vorhaben sind keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf die beiden Landschaftsschutzgebiete „Lindhorst - Ramstedter Forst“ und „Ohre und Elbniederung“ zu erwarten.
- Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1.000 m.
- Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1.000 m sind keine Flächen und Objekte vorhanden, die unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleen fallen.
- Direkte Wirkungen der Anlage auf die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope (mesophiles Grünland, Feldgehölz) sind angesichts der fehlenden Flächenüberlagerung und der TA Luft 2021 konformen Emissionen auszuschließen.
- Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Risikogebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1.000 m.
- Aufgrund der Lage des Anlagenstandortes außerhalb des Überschwemmungsgebietes sind keine durch Hochwasserereignisse bedingten Störungen oder Havarien der Anlage zu erwarten.
- Die Emissionen der RTO-Anlage halten die Grenzwerte der TA Luft 2021 sicher ein. Hierdurch können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Bevölkerung der nächsten Orte Ziehlitz (südwestlich der Anlage, ca. 750 m) und Loitsche (östlich der Anlage, ca. 800 m) sicher ausgeschlossen werden.
- Eine Betroffenheit der an die RTO-Anlage angrenzenden Bodendenkmale ist durch die Errichtung und den Betrieb der RTO-Anlage nicht zu erwarten, da keine Eingriffe in die Bodendenkmale (u.a. Siedlung, Brandbestattung, Bronzezeit, Vorrömische Eisenzeit) geplant sind.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den

Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Wiese Umwelt Service GmbH in 07980 Berga/ Elster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlamm-trocknungs- und Klärschlammverbrennungsanlage mit Phosphatdüngemittelherstellung in 06729 Elsteraue, Burgenlandkreis

Die Firma Wiese Umwelt Service GmbH in 07980 Berga/ Elster beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Klärschlamm-trocknungs- (300 t/d) und Klärschlammverbrennungsanlage (3,48 t/h) mit Phosphatdüngemittelherstellung (48,72 t/d)

(Anlage nach Nr. 8.12.2, 8.10.2.1, 8.1.1.3 und 8.8.2.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **06729 Elsteraue**,

Gemarkung: **Göbitz**,
Flur: **7**,
Flurstücke: **98 und 101 (Teilfläche)**.

Das Vorhaben wurde am **17.01.2023** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **25.04.2023** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Hyzet-Kultur- und Kongresszentrum
Hauptstraße 26
06729 Elsteraue
OT Alttröglitz**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Ein Zugang zum Erörterungstermin ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,

Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 und § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Agrarenergie Deetz GmbH in 39264 Zerbst OT Deetz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Biogaserzeugung mit Gasaufbereitung in Deetz im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die Agrarenergie Deetz GmbH in Bahnhofstraße 2, 39264 Zerbst OT Deetz beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Biogaserzeugung mit Gasaufbereitung mit einem Gesamtinput von 80,55 t/d, einer Gärrestlagerung mit einer Kapazität von 9.753 m³, einer Rohgaskapazität ca. 1,3 Mio Nm³/a und einer Gaslagerung von 9,318 t

(Anlage gemäß Nr. 1.16; 8.6.3.2; 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39264 Zerbst OT Deetz**,

Gemarkung: **Deetz**,
Flur: **16**,
Flurstück(e): **126, 138, 144, 153**.

Gemäß § 19 Abs. 4 BImSchG ist die betroffene Öffentlichkeit an diesem Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Die Inbetriebnahme der Anlage war laut Antrag für Mai 2023 geplant. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

26.04.2023 bis einschließlich 25.05.2023

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Zerbst/Anhalt**
Raum 2.05
Breite 86a
39261 Stadt Zerbst/Anhalt

Mo. bis Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr
Do. zusätzlich von 14:00 bis 17:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer **03923-754-241**. Ein Zugang zum Dienstgebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich.)

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: **0345-514-2253** bzw. **-2258**. Ein Zugang zum Dienstgebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich)

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

26.04.2023 bis einschließlich 08.06.2023

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Es können nur die Personen Einwendungen erheben, deren Belange berührt sind, oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Absatz 1 oder des § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die Erörterung der eingegangenen Einwendungen ist nach § 19 Abs. 4 des BImSchG nicht vorgesehen, ein Erörterungstermin findet nicht statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über
die Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes
„Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA zur Einsichtnahme vom 02.05.2023 bis 10.05.2023 in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Breiter Weg 193, 39104 Magdeburg von Mo - Fr von 7-12 Uhr und zudem von Mo - Do von 13

- 16 Uhr öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 KVG LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt (Verfügung vom 27.03.2023).

Magdeburg, 30.03.2023


Markus Bauer
Vorsitzender



**Öffentliche Bekanntmachung der
Allgemeinverfügung
der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau
Sachsen-Anhalt (Aktenzeichen 60206/02-04-03)
gemäß Anhang II Teil I Nr. 1.8.5.1. der Verordnung
(EU) 2018/848, zuletzt geändert durch die Delegierte
Verordnung (EU) 2022/474 zur allgemeingültigen
Genehmigung der Verwendung von unbeiztem
nichtökologischem/nichtbiologischem gebietseigenen
Wildsamensaatgut im Rahmen der Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung einer markt- und standortangepassten
Landbewirtschaftung (MSL-Richtlinie), RdErl. des
MULE vom 7.3.2021 – 64-60129/7.4, Abschnitt 2 Teil B
Nr. 5 - Integration naturbetonter Strukturelemente der
Feldflur (mehrfährige Blühstreifen, Blühstreifen,
Schonstreifen)**

vom 03. April 2023

Im Rahmen des Vollzuges

- der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/474,
- der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1794 der Kommission vom 16. September 2020 zur Änderung von Anhang II Teil I der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial und nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial,
- von § 1 Nr. 8 der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Bereich der Landwirtschaft vom 6. April 2005 (GVBl. LSA S. 176), geändert durch Verordnung vom 21. April 2009 (GVBl. LSA S. 225) i. V. m. § 1 Absatz 1 Öko-Mitwirkungsverordnung (ÖkoMitwVO) vom 30. Juni 2009 (GVBl. LSA S. 353)

erlässt die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) als zuständige Behörde folgende Allgemeinverfügung:

- I. Allgemeine Zulassung der Verwendung von gebietseigenen Wildsamensmischungen, nähere Bezeichnung gemäß MSL-Richtlinie, die im Rahmen des Förderprogramms Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur festgelegt sind.**

1. Die LLG lässt die Verwendung von bestimmten unbeizten gebietseigenen Wildsamensmischungen, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden, in ökologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben in Sachsen-Anhalt zu, sofern die unter Nummer 2 bis 6 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.
Unter den in Nummer 2 bis 6 genannten Bedingungen entfällt somit für den Verwender von unbeizten gebietseigenen Wildsamensmischungen die Pflicht der vorherigen Einzelgenehmigung durch die LLG.
2. Die Genehmigung gilt nur für ökologisch/biologisch wirtschaftende landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe in Sachsen-Anhalt, die an dem Förderprogramm „Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur teilnehmen“ und dadurch zum Einsatz der in diesem Programm vorgeschriebenen gebietseigenen Wildsamensmischungen verpflichtet sind.
3. Die Genehmigung gilt nur für die gebietseigenen Wildsamensmischungen, einschließlich der festgelegten Austauscharten/Zusatzarten, die in dem Förderprogramm „Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur“ vorgegeben sind.
Die Verwendung ist vor der Aussaat bei der Kontrollstelle schriftlich, per E-Mail oder Fax anzuzeigen!
4. Die Wildpflanzenmischungen sind ausschließlich aus zertifiziertem und gebietseigenem Regiosaatgut zusammenzustellen. Die unbeizten gebietseigenen Wildsamensmischungen müssen durch VWW-Regiosaaten® oder RegioZert® zertifiziert sein.
Selbst zusammengestellte Saatgutmischungen fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Allgemeinverfügung.
5. Wenn von dieser allgemeinen Genehmigung für eine unbeizte nichtökologische/nichtbiologische gebietseigene Wildsamensmischung Gebrauch gemacht wird, ist folgendes zu beachten:
 - 5.1. Es gelten weiterhin alle sonstigen Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union.
 - 5.2. Der Aufwuchs (auch Teile davon), darf grundsätzlich nicht genutzt oder mit einem Hinweis auf die ökologische/biologische Produktion vermarktet werden.
 - 5.3. Vor der geplanten Aussaat ist diese vom Verwender der Kontrollstelle anzuzeigen.
Dabei müssen vom Verwender folgende Angaben gemacht werden:
 - die gebietseigene Wildsamensmischung, die verwendet werden soll und
 - die Menge des gebietseigenen Wildsamensaatguts, das verwendet werden soll.
6. Nimmt ein Erzeuger die Möglichkeit nach Nummer 1 zur allgemeinen Genehmigung in Anspruch, hat er den Nachweis zu führen, dass die von ihm verwendete nichtökologische/nichtbiologische gebietseigene Wildsamensmischung einer der vorgegebenen gebietseigenen Wildsamensmischungen des Förderprogramms Integration naturbetonter Elemente der Feldflur entspricht, für die die allgemeine Genehmigung dieser Ausnahmegenehmigung gilt.

7. Der Verwender der nichtökologischen/nichtbiologischen gebietseigenen Wildsamensmischung hat alle Unterlagen, die die Verwendung der nichtökologischen/nichtbiologischen gebietseigenen Wildsamensmischung belegen, mindestens zwei Jahre nach Abschluss der Förderperiode aufzubewahren.

II. Weitere Bestimmungen

1. Die Kontrollstelle überprüft, ob die gebietseigene Wildsamensmischung auf Grund einer allgemeinen Genehmigung nach dieser Allgemeinverfügung verwendet wurde und ob dabei die erforderlichen Voraussetzungen vorlagen bzw. die vorgegebenen Bedingungen eingehalten wurden.
Das Ergebnis dieser Überprüfung hält die Kontrollstelle schriftlich im Inspektionsbericht fest. Eventuelle Abweichungen sind förderrelevant und unverzüglich mitzuteilen.
2. Bei der Nutzung der allgemeingültigen Genehmigung führen die Unternehmer Aufzeichnungen über die verwendete Menge und die für die Genehmigung zuständige Behörde führt die Mengen an zugelassenem nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial auf (Delegierte Verordnung (EU) 2020/1794 Nr. 1.8.5.7.).
3. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
4. Die Begründung der Allgemeinverfügung kann in der LLG, Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg und im Internet unter www.llg.sachsen-anhalt.de eingesehen werden.
5. Meine Allgemeinverfügung gemäß Artikel 22 Abs. 2 b VO (EG) 834/2007 i. V. m. Artikel 45 Abs. 1 b VO (EG) 889/2008 zur allgemeinen Zulassung der Verwendung von ungebeiztem nichtökologischem/nichtbiologischem gebietseigenen Wildsamensaatgut im Rahmen des Entwurfs der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL-Richtlinie), (Förderperiode ab 2015) RdErl. des MLU vom _____.2014 – 55.60120/2 Abschnitt 2 Teil 4 - Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (mehrjährige Blühstreifen, Blühstreifen, Schonstreifen) (nachfolgend Förderprogramm Blühstreifen) vom 19.09.2014 hebe ich hiermit auf.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt rückwirkend ab dem 01.01.2023.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Verwaltungsgerichte in Sachsen-Anhalt haben ihren Sitz in:

- Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)
- Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat, über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt

Bernburg, den 03. April 2023



Prof. Dr. Falko Holz

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt
Erscheint zum 15. des Monats

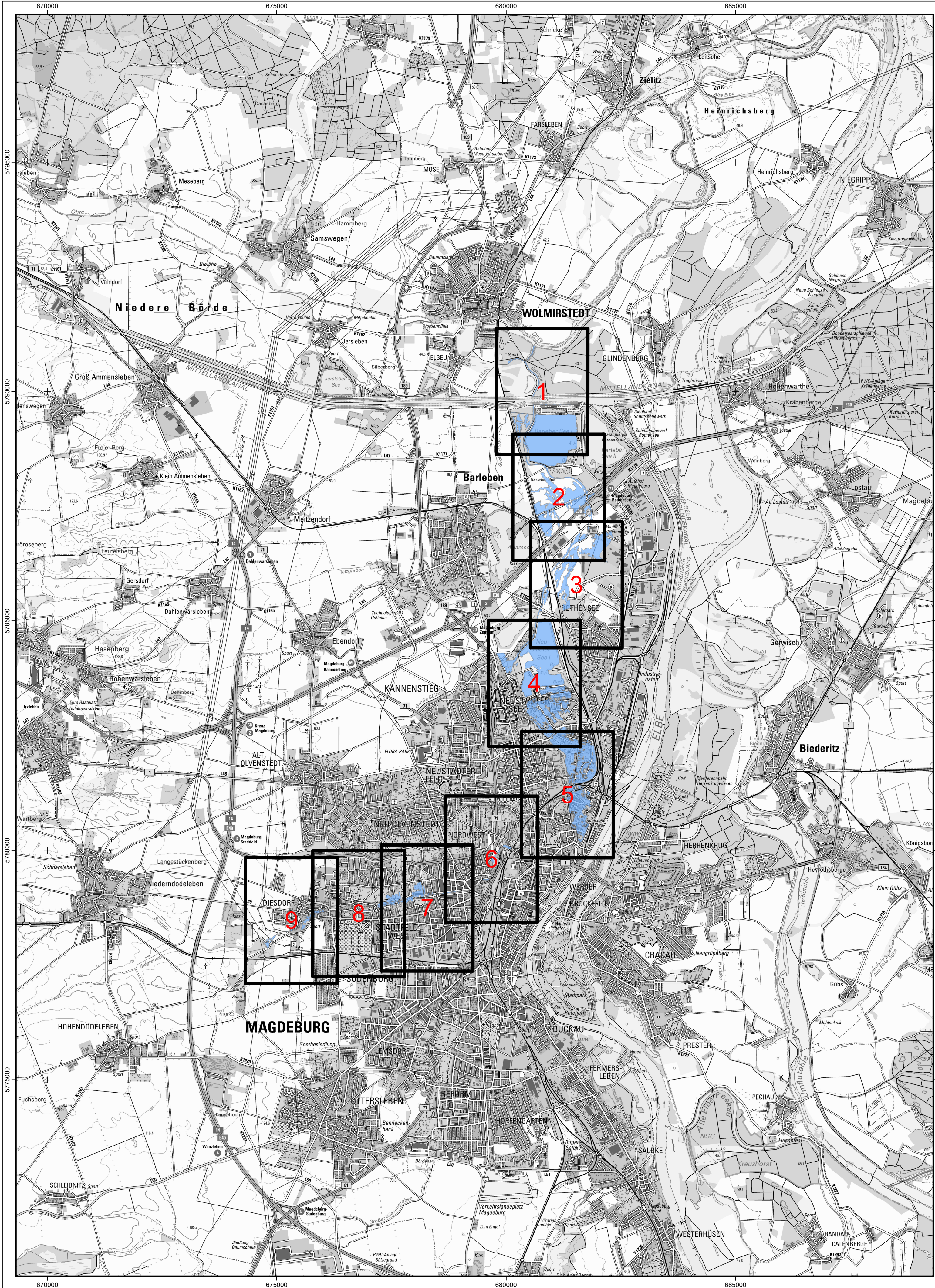
Bezugspreis: 38,64 € jährlich, Einzelpreis: 3,22 €, zuzüglich Versandkosten

Anlage
zum Amtsblatt Nr. 04/2023
18. April 2023

1. Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes Schrote vom Flusskilometer km 0+048 bis km 20+741

(Die Kartendarstellung erfolgt hier abweichend vom angegebenen Maßstab)

2. Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung am Standort Landeshauptstadt Magdeburg (Primärluftrettung)
3. Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung am Standort Stadt Landsberg/OT Oppin (Sekundärluftrettung)



Zeichenerklärung:

Überschwemmungsgebiet HQ 100

Blattschnitt Überschwemmungsgebietskarten



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**Überschwemmungsgebiet Schrote
Flusskilometer 0+048 bis 20+741**

Übersichtskarte	der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Schrote
Maßstab:	1 : 50.000
Herausgeber:	Landesverwaltungsamt
Redaktion:	Referat Wasser Dessauer Straße 70 06118 Halle(Saale)
Datenquelle:	 Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau, Deichrückverlegung und Polder Willi-Brundert-Str. 14 06132 Halle (Saale)
Bearbeitung:	BjörnSEN Beratende Ingenieure Erfurt GmbH Parsevalstraße 2 99092 Erfurt
Bearbeitungsstand:	Februar 2022
Kartengrundlage:	Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK50 (Lagestatus 489)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt. DTK50® GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2022/010312] Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

**Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der
Luftrettung am Standort Landeshauptstadt Magdeburg**

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt,
Lüneburger Straße 4,
39106 Magdeburg,

der IKK gesund plus,
Umfassungsstraße 85,
39124 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte,
Landesvertretung und Sachsen-Anhalt
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

der KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Cottbus,
August-Bebel-Straße 85,
03046 Cottbus,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG),
Weissensteinstraße 70-72,
34131 Kassel,

den Ersatzkassen
Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK – Hanseatische Krankenkasse
Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt,
Schleifufer 12,
39104 Magdeburg,

der DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimer Str. 309,
30519 Hannover

(Kostenträger)

und

der
DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG
Rita-Maiburg-Straße 2
70794 Filderstadt
(DRF)

sowie

der
Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt
Doctor-Eisenbart-Ring 2,
39120 Magdeburg
(KVSA)

(gemeinsam: Leistungserbringer)

Präambel

Grundlage dieser Vereinbarung nach dem Abschnitt 8 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.12.2012 (RettdG LSA) ist die der DRF vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 05. September 2017 erteilte Genehmigung für die Durchführung der Luftrettung im Land Sachsen-Anhalt am Standort Landeshauptstadt Magdeburg/Städtisches Klinikum Magdeburg gGmbH, Birkenallee 34, 39130 Magdeburg.

§ 1

Grundsätze der Entgeltberechnung und -erhebung

- (1) Der Leistungserbringer DRF erhebt jeweils für alle Leistungen der Luftrettung ein Benutzungsentgelt von allen Nutzern des Rettungsdienstes entsprechend der Regelung in § 36 Abs. 1 RettdG LSA.
- (2) Die Kostenträger sind nicht Nutzer des Rettungsdienstes. Sie erhalten von dem Leistungserbringer nach Abs. 1 eine Rechnung für Leistungen des Rettungsdienstes, die ein Versicherter (= Nutzer) in Anspruch genommen hat. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Leistungserbringer nach Abs. 1 und einem Nutzer des Rettungsdienstes, für den kein Sozialversicherungsträger zuständig bzw. eintrittspflichtig ist, bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Leistungspflicht der Kostenträger bestimmt sich nach gesetzlichen Vorschriften (Sozialgesetzbuch V bzw. Sozialgesetzbuch VII und die diese ergänzenden Regelungen).
- (4) Nach Eingang bei einem nicht zuständigen Sozialleistungsträger ist die Rechnung unverzüglich und soweit möglich unter Angabe des zuständigen Sozialleistungsträgers an den Absender zurückzugeben.
- (5) Alle Einsätze können nur auf vorherige ärztliche Verordnung durchgeführt werden, ausgenommen sind Notfalleinsätze, hier muss diese ärztliche Verordnung nachgeholt werden.
- (6) Für Fehleinsätze können keine Entgelte erhoben werden. Einsätze, bei denen der Notarzt tätig geworden ist, gelten nicht als Fehleinsätze.

§ 2 Benutzungsentgelte

- (1) Das Benutzungsentgelt im Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2022 beträgt:

101,34 EUR/Flugminute.

- (2) Leistungserbringer und Kostenträger haben sich auf folgende Kostenkalkulation gemäß Anlage 2 für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 verständigt:

2.541.098,49 EUR	DRF Luftrettung
383.822,18 EUR	KVSA ¹
2.924.920,67 EUR	Gesamtkosten

- (3) Die voraussichtliche Unterdeckung zum 31.12.2021 beträgt -115.183,01 EUR und wird in der Berechnung der Benutzungsentgelte berücksichtigt.
- (4) Für die Berechnung der Benutzungsentgelte wird von folgenden entgeltfähigen Einsatzzeiten/-zeiten ausgegangen:

	2022
abrechenbare Flugminuten:	30.000**

**Beinhaltet für den Hubschraubertypen H 135:

- die reine Flugzeit, d.h. Abheben/Aufsetzen des Hubschraubers
- die reine Turbinenlaufzeit, d.h. Anstellen/Abstellen der Triebwerke gemäß Anzeige im System

- (5) Die Kalkulation der Benutzungsentgelte beruht auf der Kostenkalkulation in Abs. 2, der voraussichtlichen Unterdeckung in Abs. 3 sowie der in Abs. 4 genannten Einsatzzeiten. Die Kalkulation der Benutzungsentgelte schließt auch die Berücksichtigung der Notarztkosten ein.
- (6) Mit dem Abheben des Rettungshubschraubers vom abgebenden Krankenhaus/Einsatzort bis zur Landung am Zielkrankenhaus wird die weitere Flugzeitberechnung vorgenommen.
- (7) Mit dem Abheben des Rettungshubschraubers vom abgebenden Krankenhaus/Einsatzort bis zur Landung am Zielkrankenhaus wird die weitere Flugzeitberechnung vorgenommen.
- (8) Mit dem erneuten Abheben des Rettungshubschraubers vom Zielkrankenhaus bis zur Landung am Standort Landeshauptstadt Magdeburg/Städtisches Klinikum Magdeburg erfolgt die Fortsetzung der Berechnung der Flugzeit.
- (9) Bei einem etwaigen Folgeauftrag während des Rückfluges beginnt die berechenbare Flugzeit im Augenblick des Abhebens am Zielkrankenhaus. Gleichzeitig endet die berechenbare Flugzeit des eben durchgeführten Einsatzes.

¹ Bei den Plankosten 2022 der KVSA handelt es sich um die eingereichten, unverhandelten Kosten. Ein Verhandlungsergebnis wird erst nach Abschluss dieser Vereinbarung erzielt werden können. Ein möglicher Ausgleich erfolgt über die Istkosten.

§ 3 Kosten- und Erlösermittlung

- (1) Grundlage für die Ermittlung der Kosten (außer den Kosten des Notarztes) bildet die Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung der Ausschreibung vom 16. Juni 2017 (Kostenkalkulation).
- (2) Erträge aus Versicherungsentschädigungen und Verkaufserlösen sind gesondert auszuweisen.
- (3) Die einvernehmlich entsprechend § 38 RettDG LSA festgestellten betriebswirtschaftlichen Kosten nach § 2 Abs. 1 sind Grundlage für die Entgeltvereinbarung.
- (4) Bei der Entgeltvereinbarung gelten insbesondere die in Abs. 5 bis 7 geregelten Grundsätze.
- (5) Kostenüberdeckungen (Gewinn/Überschuss) eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres oder Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen. Der Ausgleich von Kostenüberdeckungen erfolgt, sofern keine Anschlussvereinbarung geschlossen wird, im Übrigen spätestens innerhalb von 3 Monaten ab Beendigung dieser Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 1.
- (6) Kostenunterdeckungen (Verlust/Fehlbetrag) eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres oder Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen. Der Ausgleich von Kostenunterdeckungen erfolgt, sofern keine Anschlussvereinbarung geschlossen wird, im Übrigen spätestens innerhalb von 3 Monaten ab Beendigung dieser Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 1.
- (7) Die Grundlage für die Kalkulation der Benutzungsentgelte bilden das Rechnungsabschlussergebnis des von den Beteiligten anerkannten Abschlusses (grundsätzlich des Vorjahres) sowie die voraussichtliche Einsatz- und Kostenentwicklung.
- (8) Die dieser Vereinbarung zugrunde gelegte Höhe der Gesamtkosten für die Abrechnungsperiode 2022 hat keine präjudizierende Wirkung für die Verhandlungen zukünftiger Abrechnungsperioden.

§ 4 Abrechnung

- (1) Für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen gilt § 302 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zur Abrechnung ist die Zuordnung eines Institutionskennzeichens (IK-Nr.) der RTH-Station mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich. Sofern die Abrechnung über eine Abrechnungsstelle erfolgt, ist das IK des jeweiligen Leistungserbringers zum Zwecke der Zuordnung erforderlich.
- (3) Die Abrechnung erfolgt zeitnah, mindestens monatlich und mit einer Einzelabrechnung für jeden Versicherten. Die DRF erstellt je Versicherten und Kalendertag – auch bei meh-

renen Einsätzen – nur eine Abrechnung mit entsprechender Differenzierung. Der Rechnung muss für jeden Einsatz die vollständig ausgefüllte ärztliche Verordnung (Muster 4) beigelegt werden.

- (4) Das Zahlungsziel beträgt vier Wochen nach Rechnungslegung beim Kostenträger. Gegenüber den Krankenkassen beginnt die Frist mit dem Eingangstag bei dem zuständigen Kostenträger oder einer von ihm benannten Abrechnungsstelle.
- (5) Die Kostenträger ziehen die von den Versicherten zu entrichtenden Eigenanteile ein. Die DRF fordert von den Versicherten keine Zuzahlungen bzw. nimmt diese nicht an.
- (6) Die Einzelheiten zur Abrechnung über den Datenträgeraustausch (DTA) sind in der **Anlage 1** enthalten.

§ 5

Rechnungsabschlussunterlagen/Statistiken

- (1) Die DRF legt den Kostenträgern bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das Vorjahr die (vorläufigen) Rechnungsabschlussunterlagen in Form des (Gesamt-) Kosten- und Leistungsnachweises (KLN) sowie einen (Teil-) Kosten- und Leistungsnachweis bzgl. der Kosten der KVSA vor.
- (2) Die DRF übergibt quartalsweise den Kostenträgern eine monatsbezogene Einsatz-statistik einschließlich Flugminuten differenziert nach Primär- und Sekundärrettung.

§ 6

Leistungen und Vergütung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt erbringt hinsichtlich der notärztlichen Versorgung folgende Leistungen (= erforderliches notärztliches Personal): 1 Notarzt am Hangar für die DRF zu den entsprechenden Vorhaltezeiten des Hubschraubers – gemäß der jeweils gültigen Beauftragung. Eine darüber hinausgehende Vorhaltung ist grundsätzlich nicht erforderlich und liegt nicht in der Pflicht des Leistungserbringers; Anforderungen können diesbezüglich grundsätzlich nicht gestellt werden.
- (2) Die DRF überweist der KVSA das vereinbarte Jahresbudget nach folgender Maßgabe.

Die DRF überweist der KVSA das vereinbarte Jahresbudget durch die Zahlung eines Abschlags von je 1/12 jeweils zum 15. eines Monats, erstmals zum 15.01.2022 in Höhe von 31.985 EUR an die nachfolgende Kontoverbindung:

Konto-Nr. 100 31 050 67

BLZ 120 90 640

Deutsche Apotheker- und Ärztebank e.G.

- (3) Hinsichtlich unterjähriger Änderungen von Ist-Kosten der KVSA, insbesondere aufgrund Strukturänderungen in Krankenhäusern, Wegfall oder Kündigung der Opt-Out-Regelung oder maßgeblicher Steigerung von Einsatzzahlen soll Einvernehmen mit der DRF und den Kostenträgern hergestellt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall die monatlichen Abschläge an die KVSA anzupassen.
- (4) Die KVSA verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Notärzte für jeden Rettungseinsatz unter Notarztbeteiligung die notwendige ärztliche Verordnung (sog. Muster 4) grundsätzlich vollständig ausgefüllt ausstellen und diese zum Zwecke der Abrechnung an die DRF

weiterreichen. Auf der ärztlichen Verordnung sollen insbesondere der Name, der Vorname sowie die Anschrift und, wenn bekannt, auch die Versichertennummer und das Geburtsdatum des Versicherten vermerkt werden. Ordnet der Notarzt einen qualifizierten Krankentransport an, ist dieser ebenfalls mit Muster 4 zu begründen. Die KVSA stellt sicher, dass nach jedem Notarzteinsatz das Notarztprotokoll ausgefüllt wird.

- (5) Nach Abschluss des jeweiligen Budgetzeitraumes erfolgt der Ausgleich der tatsächlich angefallenen, betriebswirtschaftlichen Kosten der KVSA (Ist-Kosten) zunächst zwischen der KVSA im Verhältnis zur DRF. Die KVSA weist der DRF und den Kostenträgern die tatsächlich anfallenden, betriebswirtschaftlichen Kosten für die Gestellung des notärztlichen Personals vor Geltendmachung in geeigneter Form nach. Der Ausgleich von Über- und Unterdeckungen erfolgt unverzüglich nach Geltendmachung durch den jeweiligen Vertragspartner.

§ 7 Sonstiges

Die Einsätze erfolgen gemäß § 30 RettDG LSA auf Weisung der Luftrettungsdienstleitstelle der Stadt Halle (Saale).

§ 8 Bestimmungen zum Datenschutz

- (1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
- (2) Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 Buchst. c, Art. 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO dergestalt herzustellen und einzuhalten, wie es auch für die Kostenträger gelten würde.
- (3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werden den Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftragserfüllung bzw. Abrechnung erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus ist § 20 RettDG LSA zu beachten.
- (5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Art. 28 Abs. 3 Buchst. b, 29, 32 Abs. 4 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht der für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.

§ 9

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2022 in Kraft und endet am 31.12.2022. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 01.01.2021 außer Kraft.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
- (3) Eine Kündigung hat in Schriftform gegenüber allen Vertragspartnern zu erfolgen. Eine Kündigung durch die Kostenträger erfolgt durch diese gemeinsam. Zur wirksamen Kündigung gegenüber den Kostenträgern genügt es, einem der beteiligten Kostenträger fristgerecht zu kündigen. Dieser informiert die anderen Kostenträger hierüber unverzüglich.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage ihrer Unterschriftsleistung widerrufen werden. Bis zum Zeitpunkt des Widerrufs ist die Vereinbarung uneingeschränkt wirksam, soweit jede Partei ihre Unterschrift geleistet hat. Die Kostenträger handeln entsprechend § 39 Abs. 1 RettDG LSA in ihrer Gesamtheit; unterzeichnet ein Kostenträger nicht, ist keine Einigung zustande gekommen. Eine Vertretung ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten sein, bleibt die Vereinbarung im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Unterschriftsseite zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte

Leistungserbringer:

DRF Stiftung Luftrettung
gemeinnützige AG

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
Doctor-Eisenbart-Ring 2
39120 Magdeburg

Filderstadt, 10.03.2022

Magdeburg, 06.04.22

ppa. Ernst Peleikis
Leiter Partnermanagement

ppa. Tanja Sommer
Leiterin Governance,
Risk & Compliance

Kassenärztliche Vereinigung
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
Körperschaft des öffentlichen Rechts
39120 Magdeburg, Doctor-Eisenbart-Ring 2

Kostenträger:

Magdeburg, 03. Feb. 2022
AOK Sachsen-Anhalt
UE Gesundheit und Medizin
Lüneburger Str. 4 · 39106 Magdeburg
AOK Sachsen-Anhalt

Magdeburg, 24. Mai 2022

IKK gesund plus

Hannover, 27. Mai 2022

BKK Landesverband Mitte

Cottbus, 02. Sep. 2022

KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Cottbus

Kassel, 25.8.22

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau als Landwirtschaft-
liche Krankenkasse (SVLFG)

Magdeburg, 09.09.2022

Dr. Volker Schmeichel
stellv. Leiter
vdek-Landesvertretung
Sachsen-Anhalt
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der Landesvertretung Sachsen-
Anhalt

Hannover,

15. Sep. 2022

DGUV, Landesverband Nordwest

Anlage 1

Übersicht über Tarif-Kennzeichen und Abrechnungspositionsnummern in der Luftrettung am Standort Magdeburg für den DTA

Leistungs- erbringer	Abrechn. Code	Tarif KZ	Abrechnungs- positions- nummer	Entgelt pro Flugminute in EUR	Erläuterungen
DRF	47	14951			01.01.2022 bis 31.12.2022
600856323					
			9 1 50 03	101,34	Sekundärflüge Krankenhausverlegung eines Versicherten
					Primärflüge
			8 0 50 40	101,34	Notarztzubringer/ohne Transport des Versicherten durch den Hubschrauber
			8 1 50 01	101,34	Rettungsflug mit Transport des Versicherten zum Krankenhaus
			8 0 50 41	101,34	Notarztzubringen/erfolglose Reanimation des Versicherten

Anlage 2
Kostenaufstellung Station Magdeburg Christoph 36 DRF Luftrettung

	Istkosten 2020	Plankosten 2021	HR 2021 Stand: 31.07.2021	Plankosten 2022
Hubschraubermuster: H135 (seit 2018)				
Kosten für Primäreinsätze, Primärtransporte, dringliche Sekundärtransporte, sonstige Transporte				
reine Flugzeit	487,20	500,00	460,00	500,00
abrechenbare Flugstunden	29.240	30.000	27.600	30.000
abrechenbare Flugminuten	924			
Anzahl der Einsätze				2,29%
1. Personalkosten				
a) Einsatzpersonal	307.000 €	318.000 €	318.000 €	318.000 €
Piloten/innen	202.712 €	210.000 €	205.300 €	210.453 €
Rettungsassistenten/innen				
b) Leitung Verwaltung usw.	61.000 €	62.543 €	62.543 €	63.975 €
Betriebsleitung	50.000 €	51.265 €	51.265 €	65.689 €
Verwaltungspersonal	15.000 €	15.380 €	15.380 €	15.732 €
Sonstiges Personal	10.098 €	12.500 €	12.500 €	15.000 €
Aus- und Fortbildungskosten	29.484 €	32.000 €	24.000 €	25.000 €
Sonstige Personalkosten	675.294 €	701.688 €	688.988 €	713.849 €
Summe Personalkosten				
2. Hubschrauberkosten	143.276 €	147.000 €	135.240 €	161.000 €
Kraftstoffe	592.110 €	624.500 €	574.540 €	643.235 €
Instandhaltung / Wartung / Reparatur	65.000 €	66.645 €	66.645 €	68.171 €
Steuern/Versicherungen				
Leasing/Leihgebühren	3.274 €	3.500 €	3.000 €	3.500 €
Allg. Hubschrauberkosten	1.621 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €
Sonstige Kosten				
Summe Hubschrauberkosten	805.281 €	843.645 €	781.425 €	877.906 €
3. Gebäudeabhängige Sachkosten				
Miete	10.728 €	12.000 €	12.000 €	12.000 €
Betriebskosten	4.500 €	4.614 €	4.614 €	4.720 €
Sachversicherungen	30.044 €	161.500 €	100.000 €	107.000 €
Instandhaltung / Wartung / Reparatur	8.191 €	8.240 €	8.240 €	8.400 €
Reinigungskosten	4.853 €	3.500 €	3.500 €	3.500 €
Sonstige Kosten				
Summe Gebäudeabhängige Sachkosten	58.315 €	189.854 €	128.354 €	135.620 €
4. Sonstige Sachkosten	8.390 €	8.500 €	9.800 €	8.500 €
Instandhaltung und Ersatzbeschaffung				
RD-Ausstattung				
MedGV - Gebühren / rettungsdienstspezifische Gebühren				
Medizinisches Verbrauchsmaterial und Medikamente	24.126 €	23.500 €	27.100 €	25.000 €
	2.739 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
Dienstbekleidung, Anschaffung und Reinigung	876 €	800 €	2.000 €	1.000 €
Bürobedarf, EDV- und Kopierkosten	8.105 €	10.000 €	7.500 €	18.000 €
Telefon, Telefax, Porto, Frachten, Funk, Gebühren, Wartung, Reparaturen	3.798 €	8.100 €	6.000 €	5.000 €
Übriger Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf	13.123 €	14.000 €	14.000 €	14.500 €
Betriebliche Versicherungen	4.800 €	4.800 €	4.800 €	4.910 €
Flugsicherungsgebühren				
Summe Sonstige Kosten	65.957 €	79.700 €	81.200 €	86.910 €
5. Kalkulatorische Kosten	701.064 €	701.064 €	701.064 €	701.064 €
Abschreibung Hubschrauber	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.150 €
Abschreibung BOS, Med.-Technik / Technik				
Abschreibung Forderungen	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.600 €
Abschreibung Betriebs- und Geschäftsausstattung				
Summe Kalkulatorische Kosten	726.064 €	726.064 €	726.064 €	726.814 €
Gesamtkosten pro Betriebsjahr	2.330.911 €	2.540.950 €	2.406.031 €	2.541.098 €
Notarzkosten pro Betriebsjahr	336.431 €	374.351 €	383.822 €	383.822 €
Gesamtkosten pro Betriebsjahr mit NA	2.667.342 €	2.915.301 €	2.789.853 €	2.924.921 €
Über-/Unterdeckungen Vorjahre				
Ausgleichsbetrag aus Vorjahren zu decken				
Flugminutenpreis pro Betriebsjahr mit NA				

Anlage 3 - Kosten- und Erlösberechnung

zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung

Luftrettung

Kosten- und Erlösberechnung

Station: Magdeburg

Stand: 20.12.2021

	Ist 2020	Plan 2021	HR 2021	Ist 2021	Plan 2022
Flugminuten	29.240	30.000	27600		30.000
FM-Preis					101,34 €
Kosten DRF	2.330.910,61	2.537.717,00	2.406.031,00		2.541.098,49 €
Kosten KVSA	336.431,00	374.351,08	383.822,18		383.822,18 €
Kosten gesamt	2.667.341,61	2.912.068,08	2.789.853,18		2.924.920,67 €
Erlöse	2.402.831,36	3.356.100,00	3.121.033,74		3.040.200,00 €
Ergebnis	-264.510,25	444.031,92	331.180,57		115.279,33 €
Ausgleich aus Vorjahren					
Über-/Unterdeckung VJ	-181.853,32 €	-440.848,50 €	-446.363,57 €		-115.183,01 €
Ergebnis 31.12.	-446.363,57 €	3.183,42 €	-115.183,01 €		96,33 €

**Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der
Luftrettung am Standort Stadt Landsberg/OT Oppin**

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt,
Lüneburger Straße 4,
39106 Magdeburg,

der IKK gesund plus,
Umfassungsstraße 85,
39124 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte,
Landesvertretung Sachsen-Anhalt,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover

der KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Cottbus,
August-Bebel-Straße 85,
03046 Cottbus,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG),
Weissensteinstraße 70-72,
34131 Kassel,

den Ersatzkassen
Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK – Hanseatische Krankenkasse
Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt,
Schleinufer 12,
39104 Magdeburg,

der DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimer Str. 309,
30519 Hannover

(Kostenträger)

und

der
DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG,
Rita-Maiburg-Straße 2,
70794 Filderstadt
(DRF Luftrettung)

sowie

der
Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt,
Doctor-Eisenbart-Ring 2,
39120 Magdeburg
(KVSA)

(gemeinsam: Leistungserbringer)

Präambel

Grundlage dieser Vereinbarung nach dem Abschnitt 8 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.12.2012 (RettdG LSA) ist die der DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 26. Juli 2017 erteilte Genehmigung für die Durchführung der Luftrettung im Land Sachsen-Anhalt am Standort Stadt Landsberg/OT Oppin.

§ 1

Grundsätze der Entgeltberechnung und -erhebung

- (1) Leistungserbringer ist die DRF Stiftung Luftrettung gAG. Die DRF Luftrettung erhebt jeweils für alle Leistungen der Luftrettung ein Benutzungsentgelt von allen Nutzern des Rettungsdienstes entsprechend der Regelung in § 36 Abs. 1 RettdG LSA.
- (2) Die Kostenträger sind nicht Nutzer des Rettungsdienstes. Sie erhalten von der DRF Luftrettung nach Abs. 1 eine Rechnung für Leistungen des Rettungsdienstes, die ein Versicherter (= Nutzer) in Anspruch genommen hat. Das Rechtsverhältnis zwischen der DRF Luftrettung nach Abs. 1 und einem Nutzer des Rettungsdienstes, für den kein Sozialversicherungsträger zuständig bzw. eintrittspflichtig ist, bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Leistungspflicht der Kostenträger bestimmt sich nach gesetzlichen Vorschriften (Sozialgesetzbuch V bzw. Sozialgesetzbuch VII und den diese ergänzenden Regelungen).
- (4) Nach Eingang bei einem nicht zuständigen Sozialversicherungsträger ist die Rechnung unverzüglich und soweit möglich unter Angabe des zuständigen Sozialleistungsträgers an den Absender zurückzugeben.
- (5) Alle Einsätze können nur auf vorherige ärztliche Verordnung durchgeführt werden, ausgenommen sind Notfalleinsätze, hier muss diese ärztliche Verordnung nachgeholt werden.
- (6) Für Fehleinsätze können keine Entgelte erhoben werden. Einsätze, bei denen der Notarzt tätig geworden ist, gelten nicht als Fehleinsätze.

§ 2 Benutzungsentgelte

- (1) Das Benutzungsentgelt im Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2022 beträgt:

88,83 EUR/Flugminute.

- (2) Leistungserbringer und Kostenträger haben sich auf folgende Kostenkalkulation gemäß Anlage 2 für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 verständigt:

7.774.614,90 EUR	DRF Luftrettung
825.854,53 EUR	KVSA ¹
8.600.469,43 EUR	Gesamtkosten

- (3) Die voraussichtliche Überdeckung zum 31.12.2021 beträgt 22.272,49 EUR und wurde in der Berechnung des Benutzungsentgeltes berücksichtigt.
- (4) Für die Berechnung der Benutzungsentgelte wird von folgenden entgeltfähigen Einsatzzahlen/-zeiten ausgegangen:

	2022
abrechenbare Flugminuten:	96.570**

**Beinhaltet für die Hubschraubertypen H 135/H 145:

- die reine Flugzeit, d.h. Abheben/Aufsetzen des Hubschraubers
- die reine Turbinenlaufzeit, d.h. Anstellen/Abstellen der Triebwerke gemäß Anzeige im System

- (5) Die Kalkulation der Benutzungsentgelte beruht auf der Kostenkalkulation in Abs. 2, der voraussichtlichen Unterdeckung in Abs. 3 sowie der in Abs. 4 genannten Einsatzzeiten. Die Kalkulation der Benutzungsentgelte schließt auch die Berücksichtigung der Notarztkosten ein.
- (6) Die Berechnung der Flugzeit beginnt mit dem Starten der Triebwerke des Rettungshubschraubers vom Standort aus bis zur Landung am abgebenden Krankenhaus/Einsatzort und Abstellen der Triebwerke
- (7) Mit dem erneuten Starten der Triebwerke des Rettungshubschraubers vom abgebenden Krankenhaus/Einsatzort bis zur Landung am Zielkrankenhaus und Abstellen der Triebwerke wird die weitere Flugzeitberechnung vorgenommen.
- (8) Mit dem erneuten Starten der Triebwerke des Rettungshubschraubers vom Zielkrankenhaus bis zur Landung am Flugplatz Stadt Landsberg/OT Oppin und Abstellen der Triebwerke erfolgt die Fortsetzung der Berechnung der abrechenbaren Flugzeit.
- (9) Bei einem etwaigen Folgeauftrag während des Rückfluges beginnt die abrechenbare Flugzeit im Augenblick des Anstellens der Triebwerke am Zielkrankenhaus. Gleichzeitig endet die abrechenbare Flugzeit des eben durchgeführten Einsatzes.

¹ Bei den Plankosten 2022 der KVSA handelt es sich um die eingereichten, unverhandelten Kosten. Ein Verhandlungsergebnis wird erst nach Abschluss dieser Vereinbarung erzielt werden können. Ein möglicher Ausgleich erfolgt über die Istkosten.

§ 3

Kosten- und Erlösermittlung

- (1) Grundlage für die Ermittlung der Kosten (außer den Kosten des Notarztes) bildet die Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung der Ausschreibung vom 09. Mai 2017 (Kostenkalkulation).
- (2) Erträge aus Versicherungsentschädigungen und Verkaufserlösen sind gesondert auszuweisen.
- (3) Die einvernehmlich entsprechend § 38 RettDG LSA festgestellten betriebswirtschaftlichen Kosten gemäß § 2 Abs. 2 sind Grundlage für die Entgeltvereinbarung.
- (4) Bei der Entgeltvereinbarung gelten insbesondere die in Abs. 5 bis 7 geregelten Grundsätze.
- (5) Kostenüberdeckungen (Gewinn/Überschuss) eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres oder Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen. Der Ausgleich von Kostenüberdeckungen erfolgt, sofern keine Anschlussvereinbarung geschlossen wird, im Übrigen spätestens innerhalb von 3 Monaten ab Beendigung dieser Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 1.
- (6) Kostenunterdeckungen (Verlust/Fehlbetrag) eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres oder Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen. Der Ausgleich von Kostenunterdeckungen erfolgt, sofern keine Anschlussvereinbarung geschlossen wird, im Übrigen spätestens innerhalb von 3 Monaten ab Beendigung dieser Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 1.
- (7) Die Grundlage für die Kalkulation der Benutzungsentgelte bilden das Rechnungsabchlussresultat des von den Beteiligten anerkannten Abschlusses (grundsätzlich des Vorjahres) sowie die voraussichtliche Einsatz- und Kostenentwicklung.
- (8) Die dieser Vereinbarung zugrunde gelegte Höhe der Gesamtkosten für die Abrechnungsperiode 2022 hat keine präjudizierende Wirkung für die Verhandlungen zukünftiger Abrechnungsperioden.

§ 4

Abrechnung

- (1) Für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen gilt § 302 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zur Abrechnung ist die Zuordnung eines Institutionskennzeichens (IK-Nr.) der RTH/ITH-Station mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich. Sofern die Abrechnung über eine Abrechnungsstelle erfolgt, ist das IK des jeweiligen Leistungserbringers zum Zwecke der Zuordnung erforderlich.
- (3) Die Abrechnung erfolgt zeitnah, mindestens monatlich und mit einer Einzelabrechnung für jeden Versicherten. Die DRF Luftrettung erstellt je Versicherten und Kalendertag –

auch bei mehreren Einsätzen – nur eine Abrechnung mit entsprechender Differenzierung. Der Rechnung muss für jeden Einsatz die vollständig ausgefüllte ärztliche Verordnung (Muster 4) beigelegt werden.

- (4) Das Zahlungsziel beträgt vier Wochen nach Rechnungslegung beim Kostenträger. Gegenüber den Krankenkassen beginnt die Frist mit dem Eingangstag bei dem zuständigen Kostenträger oder einer von ihm benannten Abrechnungsstelle.
- (5) Die Kostenträger ziehen die von den Versicherten zu entrichtenden Eigenanteile ein. Die Leistungserbringer DRF Luftrettung fordert von den Versicherten keine Zuzahlungen bzw. nimmt diese nicht an.
- (6) Die Einzelheiten zur Abrechnung über den Datenträgeraustausch (DTA) sind in der **Anlage 1** enthalten.

§ 5

Rechnungsabschlussunterlagen/Statistiken

- (1) Die DRF Luftrettung legt den Kostenträgern bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das Vorjahr die (vorläufigen) Rechnungsabschlussunterlagen in Form des (Gesamt-) Kosten- und Leistungsnachweises (KLN) sowie einen (Teil-) Kosten- und Leistungsnachweis bzgl. der Kosten der KVSA vor.
- (2) Die DRF Luftrettung übergibt quartalsweise den Kostenträgern eine monatsbezogene Einsatzstatistik einschließlich Flugminuten differenziert nach Primär- und Sekundärrettung.

§ 6

Leistungen und Vergütung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt erbringt hinsichtlich der notärztlichen Versorgung folgende Leistungen (= erforderliches notärztliches Personal): 2 Notärzte am Hangar für den Leistungserbringer DRF Luftrettung zu den entsprechenden Vorhaltezeiten der Hubschrauber – gemäß der jeweils gültigen Beauftragung. Eine darüber hinausgehende Vorhaltung ist grundsätzlich nicht erforderlich und liegt nicht in der Pflicht der DRF Luftrettung; Anforderungen können diesbezüglich grundsätzlich nicht gestellt werden.
- (2) Die DRF Luftrettung überweist der KVSA das vereinbarte Jahresbudget nach folgender Maßgabe.

Die DRF Luftrettung überweist der KVSA das vereinbarte Jahresbudget durch die Zahlung eines Abschlags von je 1/12 jeweils zum 15. eines Monats, erstmals zum 15.01.2022 in Höhe von 68.821 EUR an die nachfolgende Kontoverbindung:

Konto-Nr. 100 31 050 67

BLZ 120 90 640

Deutsche Apotheker- und Ärztebank e.G.

- (3) Hinsichtlich unterjähriger Änderungen von Ist-Kosten der KVSA, insbesondere aufgrund Strukturänderungen in Krankenhäusern, Wegfall oder Kündigung der Opt-Out-Regelung oder maßgeblicher Steigerung von Einsatzzahlen soll Einvernehmen mit der DRF Luftrettung und den Kostenträgern hergestellt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall die monatlichen Abschläge an die KVSA anzupassen.

- (4) Die KVSA verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Notärzte für jeden Rettungseinsatz unter Notarztbeteiligung die notwendige ärztliche Verordnung (sog. Muster 4) grundsätzlich vollständig ausgefüllt ausstellen und diese zum Zwecke der Abrechnung an die DRF Luftrettung weiterreichen. Auf der ärztlichen Verordnung sollen insbesondere der Name, der Vorname sowie die Anschrift und, wenn bekannt, auch die Versichertennummer und das Geburtsdatum des Versicherten vermerkt werden. Ordnet der Notarzt einen qualifizierten Krankentransport an, ist dieser ebenfalls mit Muster 4 zu begründen. Die KVSA stellt sicher, dass nach jedem Notarzteinsatz das Notarztprotokoll ausgefüllt wird.
- (5) Nach Abschluss des jeweiligen Budgetzeitraumes erfolgt der Ausgleich der tatsächlich angefallenen, betriebswirtschaftlichen Kosten der KVSA (Ist-Kosten) zunächst zwischen der KVSA im Verhältnis zur DRF Luftrettung. Die KVSA weist der DRF Luftrettung und den Kostenträgern die tatsächlich anfallenden, betriebswirtschaftlichen Kosten für die Gestellung des notärztlichen Personals vor Geltendmachung in geeigneter Form nach. Der Ausgleich von Über- und Unterdeckungen erfolgt unverzüglich nach Geltendmachung durch den jeweiligen Vertragspartner.

§ 7 Sonstiges

Die Einsätze erfolgen gemäß § 30 RettDG LSA auf Weisung der Luftrettungsdienstleitstelle der Stadt Halle (Saale).

§ 8 Bestimmungen zum Datenschutz

- (1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
- (2) Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 Buchst. c, Art. 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO dergestalt herzustellen und einzuhalten, wie es auch für die Kostenträger gelten würde.
- (3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werden den Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftragserfüllung bzw. Abrechnung erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus ist § 20 RettDG LSA zu beachten.
- (5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Art. 28 Abs. 3 Buchst. b, 29, 32 Abs. 4 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht der für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.

§ 9

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2022 in Kraft und endet am 31.12.2022. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 01.01.2021 außer Kraft.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
- (3) Eine Kündigung hat in Schriftform gegenüber allen Vertragspartnern zu erfolgen. Eine Kündigung durch die Kostenträger erfolgt durch diese gemeinsam. Zur wirksamen Kündigung gegenüber den Kostenträgern genügt es, einem der beteiligten Kostenträger fristgerecht zu kündigen. Dieser informiert die anderen Kostenträger hierüber unverzüglich.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage ihrer Unterschriftsleistung widerrufen werden. Bis zum Zeitpunkt des Widerrufs ist die Vereinbarung uneingeschränkt wirksam, soweit jede Partei ihre Unterschrift geleistet hat. Die Kostenträger handeln entsprechend § 39 Abs. 1 RettDG LSA in ihrer Gesamtheit; unterzeichnet ein Kostenträger nicht, ist keine Einigung zustande gekommen. Eine Vertretung ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten sein, bleibt die Vereinbarung im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Unterschriftsseite zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte

Leistungserbringer:

DRF Stiftung Luftrettung
gemeinnützige AG
Rita-Maiburg-Str. 2
70794 Filderstadt

Filderstadt, 10.03.2022


ppa. Ernst Peleikis
Leiter Patient Management

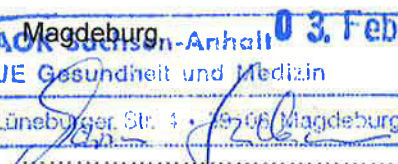

ppa. Tanja Sommer
Leiterin Governance,
Risk & Compliance

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
Doctor-Eisenbart-Ring 2
39120 Magdeburg

Magdeburg, 16.04.22

Kassenärztliche Vereinigung
Sachsen-Anhalt
Körperschaft
39120 Magdeburg
Doctor-Eisenbart-Ring 2
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

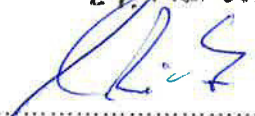
Kostenträger:

Magdeburg, 03. Feb. 2022

AOK Sachsen-Anhalt
UE Gesundheit und Medizin
Lüneburger Str. 4
39106 Magdeburg

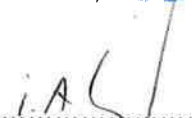
Magdeburg, 24. Mai 2022


IKK gesund plus

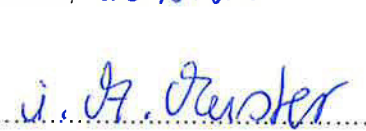
Hannover, 27. Mai 2022


BKK Landesverband Mitte

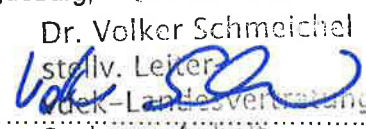
Cottbus, 02. Sep. 2022


KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Cottbus

Kassel, 25.8.22


Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau als Landwirtschaft-
liche Krankenkasse (SVLFG)

Magdeburg, 19. Mai 2022

Dr. Volker Schmeichel
stellv. Leiter

vdek-Landesvertretung
Sachsen-Anhalt
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der Landesvertretung Sachsen-
Anhalt

Hannover, 15. Sep. 2022


DGUV, Landesverband Nordwest

Anlage 1

Übersicht über Tarif-Kennzeichen und Abrechnungspositionsnummern in der Luftrettung am Standort Stadt Landsberg/OT Oppin für den DTA

Leistungs- erbringer	Abrechn. Code	Tarif KZ	Abrechnungs- positions- nummer	Entgelt pro Flugminute in EUR	Erläuterungen
DRF	47	14952			01.01.2022 bis 31.12.2022
601518951					
			9 1 50 03	88,83	Sekundärflüge
					Krankenhausverlegung eines Versicherten
					Primärflüge
			8 0 50 40	88,83	Notarztzubringer/ohne Transport des Versicherten durch den Hubschrauber
			8 1 50 01	88,83	Rettungsflug mit Transport des Versicherten zum Krankenhaus
			8 0 50 41	88,83	Notarztzubringen/erfolglose Reanimation des Versicherten

Anlage 2 - Kostenkalkulation
zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der
Luftrettung

Halle			
Kosten für Primäreinsätze, Primärtransporte, dringliche Sekundärtransporte, sonstige Transporte	Istkosten 2020	Plankosten 2021	Plankosten 2022
Flugminuten	96.570 1609:30	96.570 1609:30	96.570 1609:30
1. Personalkosten			2,29%
a) Einsatzpersonal			
Piloten/innen	1.262.000 €	1.336.800 €	1.336.800 €
Rettungsassistenten/innen	609.496 €	624.916 €	633.600 €
b) Leitung Verwaltung usw.			
Betriebsleitung	71.000 €	72.796 €	74.463 €
Verwaltungspersonal	116.000 €	118.935 €	148.609 €
Sonstiges Personal	21.000 €	21.531 €	22.024 €
Aus- und Fortbildungskosten	120.196 €	115.000 €	130.000 €
Sonstige Personalkosten	71.341 €	76.000 €	76.000 €
Summe Personalkosten	2.271.033 €	2.365.978 €	2.421.496 €
2. Hubschrauberkosten			
Kraftstoffe	501.664 €	501.370 €	549.119 €
Instandhaltung / Wartung / Reparatur	2.325.728 €	2.395.499 €	2.467.364 €
Steuern/Versicherungen	117.500 €	120.473 €	123.232 €
Leasing/Leihgebühren			
Allg. Hubschrauberkosten	78.269 €	85.000 €	75.000 €
Sonstige Kosten	26.635 €	13.000 €	13.355 €
Summe Hubschrauberkosten	3.049.795 €	3.115.342 €	3.228.069 €
3. Gebäudeabhängige Sachkosten			
Miete	55.000 €	55.000 €	55.000 €
Betriebskosten	16.280 €	21.500 €	27.000 €
Sachversicherungen			
Instandhaltung / Wartung / Reparatur	22.856 €	13.500 €	92.000 €
Reinigungskosten	20.768 €	23.000 €	24.000 €
Sonstige Kosten	0 €	15.000 €	2.000 €
Summe Gebäudeabhängige Sachkosten	114.904 €	128.000 €	200.000 €
4. Sonstige Sachkosten			
Instandhaltung und Ersatzbeschaffung RD-Ausstattung	47.366 €	38.000 €	38.870 €
MedGV - Gebühren / rettungsdienstspezifische Gebühren			
Medizinisches Verbrauchsmaterial	48.763 €	40.000 €	40.000 €
Medikamente	19.178 €	20.000 €	30.000 €
Dienstbekleidung, Anschaffung und Reinigung	21.479 €	20.000 €	20.000 €
Bürobedarf, EDV- und Kopierkosten	2.614 €	2.000 €	2.000 €
Telefon, Telefax, Porto, Frachten, Funk, Gebühren, Wartung, Reparaturen	29.692 €	27.000 €	38.000 €
Übriger Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf	3.434 €	4.000 €	6.000 €
Betriebliche Versicherungen	18.208 €	18.000 €	18.000 €
Flugsicherungsgebühren			
Summe Sonstige Kosten	190.735 €	169.000 €	192.870 €
5. Kalkulatorische Kosten			
Abschreibung Hubschrauber	1.656.360 €	1.656.360 €	1.656.360 €
Abschreibung Funk (ohne Kosten für Umstellung auf BOS-Digitalfunk), Med.-Technik/Technik	28.033 €	32.000 €	32.000 €
Abschreibung Betriebs- und Geschäftsausstattung	22.682 €	30.000 €	30.000 €
Abschreibung Tankstelle	13.820 €	13.820 €	13.820 €
Summe Kalkulatorische Kosten	1.720.895 €	1.732.180 €	1.732.180 €
Gesamtkosten pro Betriebsjahr	7.347.362 €	7.510.500 €	7.774.615 €
Notarkosten pro Betriebsjahr	807.120 €	825.855 €	825.855 €
Gesamtkosten pro Betriebsjahr mit NA	8.154.482 €	8.336.355 €	8.600.469 €

6 ne

Anlage 3 - Kosten- und Erlösberechnung **zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der** **Luftrettung**

Luftrettung
Kosten- und Erlösberechnung
Station: Halle
Stand: 27.12.2021

	Ist 2020	Plan 2021	HR 2021	Ist 2021	Plan 2022
Flugminuten	96.570	96.570	96570		96.570
FM-Preis					88,83 €
Kosten DRF	7.347.362,13 €	7.511.547,44 €	7.531.500,08 €		7.774.614,90 €
Kosten KVSA	802.531,16 €	807.120,00 €	825.854,53 €		825.854,53 €
Kosten gesamt	8.149.893,29 €	8.318.667,44 €	8.357.354,61 €		8.600.469,43 €
Erlöse	7.709.849,45 €	9.081.467,72 €	9.023.788,74 €		8.578.313,10 €
Ergebnis	-440.043,84 €	762.800,28 €	666.434,13 €		-22.156,33 €
Ausgleich 2013					
Über-/Unterdeckung VJ	-204.117,81	-762.800,28 €	-644.161,65 €		22.272,49 €
Ergebnis 31.12.	-644.161,65 €	0,00 €	22.272,49 €		116,16 €

672